LVR-Dezernat
Kinder, Jugend und Familie

ELEMENTAR WICHTIG

Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt

LVR
Qualität für Menschen

Neu ab 2020: Die Leistungen des LVR auf einen Blick

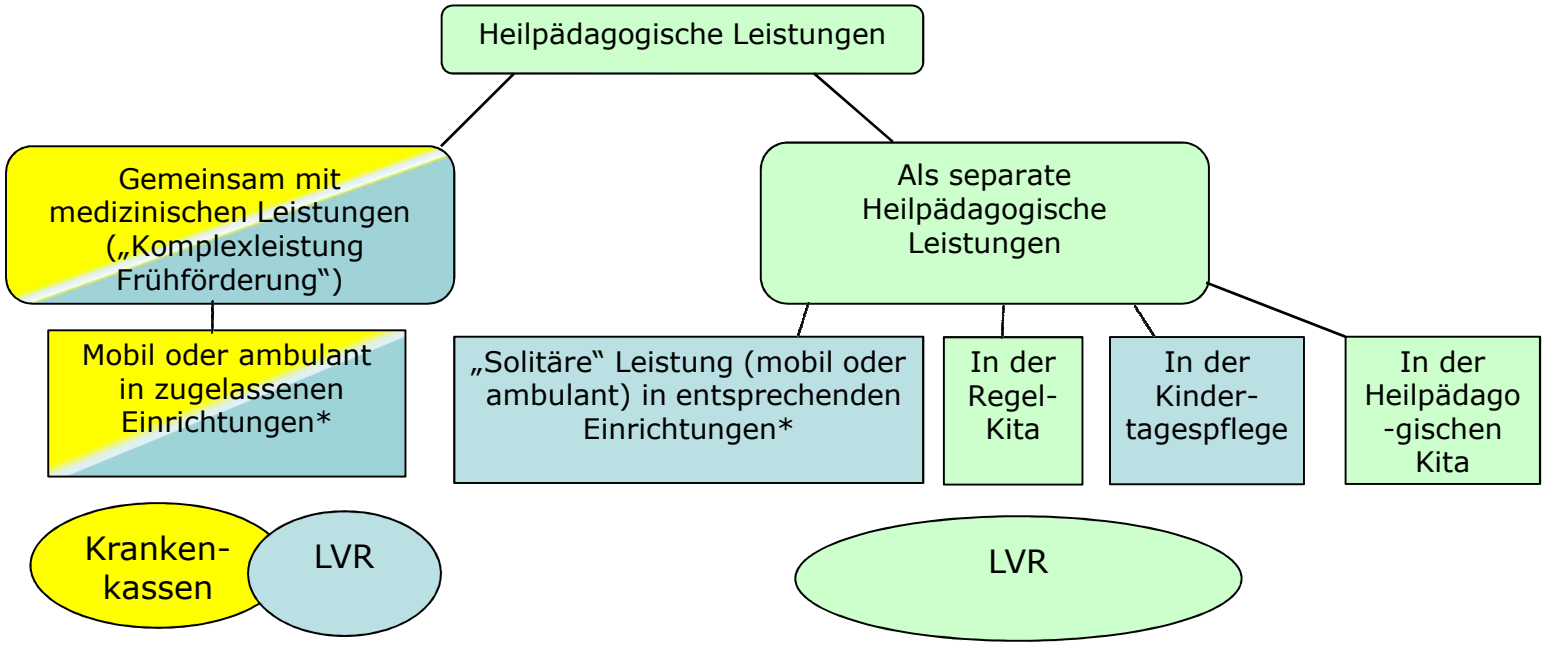

* z.B. in Interdisziplinären Frühförderstellen

** z.B. in Frühförderstellen

Kita: Übergang ab 01.01.2020

1. Kinder mit bereits bewilligter FInK-Pauschale

Vorliegende Bewilligungen gelten bis zum Bewilligungsende, längstens bis Schuleintritt. Die Finanzierung und die Feststellung des Personenkreises erfolgt ab dem 01.01.2020 durch den LVR. Darüber hinaus bleibt es bei den bisherigen Regelungen (Antragsvordruck, Beteiligung des JA).

2. Neuaufgenommene Kinder und Kinder, bei denen erstmalig eine Behinderung festgestellt wird

Eine Antragstellung auf heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX kann bereits ab 01.01.2020 von den Eltern beim Fallmanager des LVR vor Ort gestellt werden. Für den **Übergang** ist geplant:

- **Bis 07/2020**: Die FInK-Pauschale kann weiterhin von den Trägern beim LVR beantragt werden. (Erhöhung der FInK-Pauschale für alle Kinder ab dem 01.08.2020 auf 6.500 € jährlich)

- **Ab 08/2020**: Nur noch die heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX können von den Eltern beim Fallmanager des LVR beantragt werden.

Kita: Konkrete Auswirkungen ab 2020

3. Schlussfolgerungen für den Übergang:

- Träger können **übergangsweise** sowohl für die „Bestandskinder" eine FInK-Förderung erhalten als auch für die Neufälle eine SGB IX-Förderung. Diese sind getrennt voneinander zu betrachten („Scheuklappen")

- Träger können **jederzeit** die FInK-Förderung für einzelne Kinder **kündigen**. Hierzu bedarf es lediglich einer schriftlichen Mitteilung für jedes Kind an die LVR-Sachbearbeitung.

- Sofern diese Kinder dann eine **SGB IX-Leistung** erhalten sollen, können die Eltern einen **Antrag** stellen.

- Träger können für ein Kind entweder eine Basisleistung I oder eine FInK-Förderung erhalten. Eine **Doppelfinanzierung** ist nach den neuen Richtlinien ausgeschlossen.

- Daneben können alle Kinder auf Antrag durch die Eltern **weitere individuelle Leistungen** (ehemals Kita-Assistenz, I-Helfer oder Einzelfallhilfe) erhalten.

Zukünftige SGB IX-Leistungen in der Kita

Heilpädagogische Leistungen

- **Basisleistung I**

- „Dazu kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen."

  - Bei dem **Modell der Gruppenstärkenabsenkung** wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt; gleichzeitig werden weitere Fachkraftstunden aufgebaut.

  - Im **Modell Zusatzkraft** bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden durch den Landschaftsverband finanziert.

Fachliche Inhalte der Basisleistung I

Die Basisleistung umfasst folgende Leistungen (Umfang):

- einen verbesserten Betreuungsschlüssel
- Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption und deren regelmäßige Fortschreibung
- Erstellung und Fortführung einer ICF-orientierten Förder- und Teilhabeplanung
- Fachberatung
- Fortbildung und Supervision
- Verwaltungsanteil für
- Organisation
  - Fallmanagement
    (! Nicht LVR-Fallmanagement!)
  - Beratungsleistung für Therapie
- Zugang zur Leistung

Herleitung der landeeinheitlichen Basisleistung I

Personalkosten inkl. Zuschläge	
EG 8b Stufe 3	**55.000,00 €**
(Stand TVöD SuE 2019; aufgerundet auf volle Tsd.)	
Zuschlag für Fortbildung	
Anteil an den Personalkosten 0,75%	412,50 €
Summe 1	**55.412,50 €**
kindbezogene Zuschläge	
Fachberatung	
Anteil an den Personalkosten 0,22%	121,00 €
Trägeranteil pauschal	1.000,00 €
Summe 2	**1.121,00 €**

Fallmanagement differenziert je Kind

1. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK 1,92% 1.056,00 €
2. Kind 0,75 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK 1,92% 1.056,00 €
3. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK 1,28% 704,00 €
4. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK 1,28% 704,00 €
5. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK 1,28% 704,00 €
6. Kind 0,5 Stunde pro Woche bzw. Anteil an den PK 1,28% 704,00 €

Kita: Berechnungsbeispiele nach Modellen

	Modell Zusatzkraft			
Kinder mit Behinderung	**benötigte FK insgesamt**	**davon durch KiBiz**	**davon durch EGH Träger**	**Vergütung** inklusive kindbezogener Zuschläge
1	19,00	7,50	11,50	18.516,58 €
2	27,00	15,00	12,00	21.404,00 €
3	39,00	22,50	16,50	29.622,75 €
4	48,00	30,00	18,00	33.579,00 €
5	55,50	37,50	18,00	35.404,00 €
6	63,00	45,00	18,00	37.229,00 €
7	63,00 + 19,00	45,00 + 7,50	18,00 + 11,50	37.229,00€ + 18.516,58 €
8	63,00 + 27,00	45,00 + 15,00	18,00 + 12,00	37.229,00 € +21.404,00 €
...	...	...	...	...

	Modell Gruppenstärkenabsenkung "- 1 Platz je Kind"			
Kinder mit Behinderung	**benötigte FK insgesamt**	**davon durch KiBiz**	**davon durch EGH Träger**	**Vergütung** inklusive kindbezogener Zuschläge
1	14,19	1,06	13,13	20.832,54 €
2	16,75	2,12	14,63	25.140,79 €
3	22,11	3,17	18,94	33.089,58 €
4	24,04	4,23	19,81	36.150,71 €
5	24,78	5,29	19,49	37.521,04 €
6	26,05	6,35	19,70	39.644,42 €
7	26,05 + 14,19	6,35 + 1,06	19,70 + 13,13	39.644,42 € + 20.832,54 €
8	26,05 + 16,75	6,35 + 2,12	19,70 + 14,63	39.644,42 € + 25.140,79 €
...	...	...	...	...

Zukünftige SGB IX-Leistungen in der Kita

Heilpädagogische Leistungen

- **Basisleistung I**

- Grundsätzlich gewährleisten beiden Modelle den gleichen Betreuungsschlüssel für das Kind mit (drohender) Behinderung).
- Die Träger können jeweils zum Kindergartenjahr melden, welches Modell in der Einrichtung gewählt wird. Ein unterjähriger Wechsel oder verschiedene Modelle der Basisleistung innerhalb einer Einrichtung sind nicht möglich.
- Träger sollten vorab, wie bisher, kooperativ mit der Jugendhilfeplanung abstimmen, ob das Modell Gruppenstärkenabsenkung mitgetragen wird.

Zukünftige SGB IX-Leistungen in der Kita
Heilpädagogische Leistungen

- **Basisleistung I**

- In beiden Modellen muss der Träger die KiBiz-Pauschalen für eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels einsetzen.

- Im Rahmen der Eingliederungshilfe müssen darüber hinaus die LVR-Mittel eingesetzt werden, um die in dem Landesrahmenvertrag für den LVR ausgewiesenen Stundenumfang (Spalte 4 = davon durch den Träger der EHG) aufzubauen.

- FInK-Kinder werden bei der Berechnung der Pauschalen nicht berücksichtigt („Scheuklappen“).

Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Kita

(Assistenzleistungen, Integrationshelfer, Einzelfallhilfe, etc.)

Umfang der individuelle heilpädagogische Leistung

Grundvoraussetzung ist entweder eine Basisleistung (ab dem 01.08.2020) oder eine LVR-FInK-Förderung.

Sofern diese „Grundversorgung nicht ausreichend ist, um den individuellen Bedarf zu decken, können darüber hinaus weitere individuelle heilpädagogische Leistungen erbracht werden."

- Zusätzliche Fachkraftstunden in der Gruppe
- Zusätzliche Face-to-Face Betreuung -> durch eine Fachkraft
  -> durch eine Nichtfachkraft

Die notwendige Qualifikation der Kraft wird im Rahmen der Bedarfsermittlung durch das Fallmanagement des LVR ermittelt.

Qualifikation des eingesetzten Personals

Ziffer 8 der Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A.2.1)
„Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder":

Personelle Ausstattung/Personalqualifikation
Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen.
Die Definition von Fachkräften richtet sich nach **§ 1 der Vereinbarung** zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.
Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind **Motopäd*innen und Therapeut*innen** (Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen und Ergotherapeut*innen) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.

Die personelle Ausstattung richtet sich nach dem Anhang „Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I" zur Anlage B.4.

Individuelle heilpädagogische Leistungen in der Kita: Konkrete Auswirkungen ab 2020

1. Kinder mit bereits bewilligter Leistung

Die Bewilligung des örtlichen Sozialamtes lässt der LVR bis zum Bewilligungsende gegen sich wirken. Daher übernimmt der LVR die Finanzierung dieser Leistung ab dem 01.01.2020. Ein möglicher Folgeantrag kann über das Fallmanagement des LVR gestellt werden.

2. Kinder mit Bedarf, die neu aufgenommen werden oder für die noch keine individuelle heilpädagogische Leistung gewährt wurde

Die Antragsstellung erfolgt ab 01.01.2020 über das Fallmanagement des LVR. Die Leistung wird als individuelle heilpädagogische Leistung bewilligt. Die Bedarfsfeststellung und die Finanzierung erfolgt unmittelbar über den LVR.

Kita: Vertragsmanagement

- Alle Kitaträger können für die Zeit ab dem 01.08.2020 einen Vertrag mit dem LVR abschließen.

- Hierzu muss ein Mustervertrag abgestimmt werden, der weitere Verfahrensregelungen enthält als im Landesrahmenvertrag abgebildet.
  - z.B. unterjährige Aufnahme eines Kindes im Modell Gruppenstärkenabsenkung
  - Wechsel der Modelle
  - Konzepte
  - Förder- und Teilhabeplan
  - Verwendungsnachweise

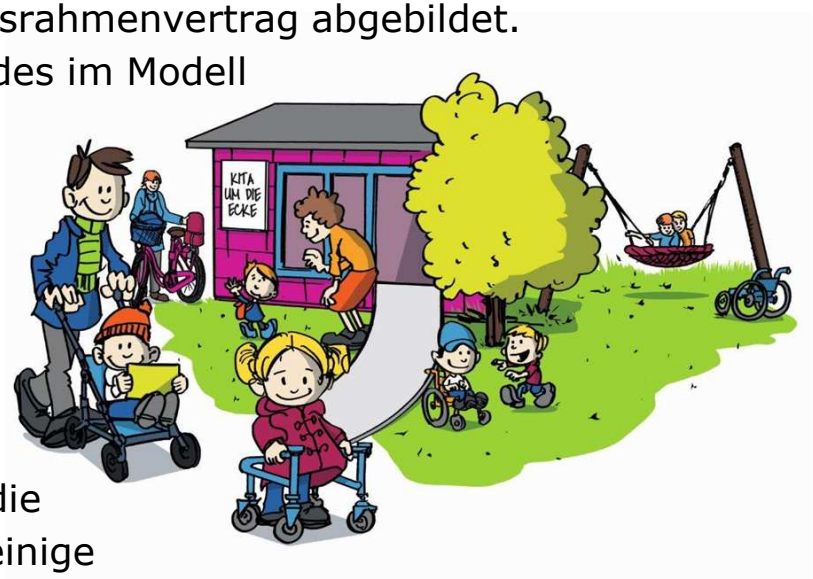

- Nach Unterzeichnung des Vertrages soll möglichst wenig zusätzlicher Aufwand für die Kita-Träger entstehen. Allerdings werden einige Anforderungen unvermeidlich sein.

Heilpädagogische Gruppen und Einrichtungen

- Heilpädagogische Kitas sollen **mittelfristig in Regel-Kitas umgewandelt** werden.
- **Ziel**: Heilpädagogische Leistungen in Regel-Kitas so auszubauen, dass auch Kinder mit Behinderungen, die einen besonders hohen Förderbedarf haben, in kleinen Gruppen-settings betreut werden können.
- Bis 12/2021 Rahmenbedingungen schaffen.
- Dann **Übergangszeit** bis 12/2026.

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Verfahrensabläufe

Fallmanagement des LVR: Überblick

- Erstberatung von Eltern vor Ort oder auch aufsuchend
- Umfangreiche Beratung und Unterstützung - auch über Leistungen für Kinder mit Behinderungen von Dritten
- Unterstützung bei der Antragsstellung
- Ermittlung des Bedarfes mit dem Bedarfsermittlungsinstrument und Feststellung des Personenkreises
- Erarbeitung eines einvernehmlichen Maßnahmenplans
- Vernetzung mit dem Sozialraum

Fallmanagement: Feststellung des Personenkreises

- Feststellung des Personenkreises resultiert aus einem Gespräch.
- Am Gespräch können neben den leistungsberechtigten Kindern und deren Eltern auch Personen des Vertrauens teilnehmen.
- Es müssen folgende **Bedingungen** für den Personenkreis vorliegen:
  - eine gesundheitliche Einschränkung **<u>und</u>** eine Teilhabeeinschränkung.
    - Für die Beurteilung einer **gesundheitlichen Einschränkung** bedarf es einer **ärztliche** Diagnose (ICD). Die Diagnose sollte vorab übermittelt oder möglichst zum Gespräch mitgebracht werden. Bei Nichtvorliegen muss die Diagnose nachgereicht werden.
    - Anschließend erfolgt die Prüfung der **Teilhabeeinschränkung ausschließlich** durch das LVR-Fallmanagement unter Hinzuziehung des **Bedarfsermittlungsinstruments** (BEI_NRW KiJu).

2. Teil:
Bedarfsermittlungsinstrument
(BEI_NRW KiJu)

Bedarfsermittlung

Überblick über die Inhalte des BEI_NRW KiJu
Stand: 01/2020

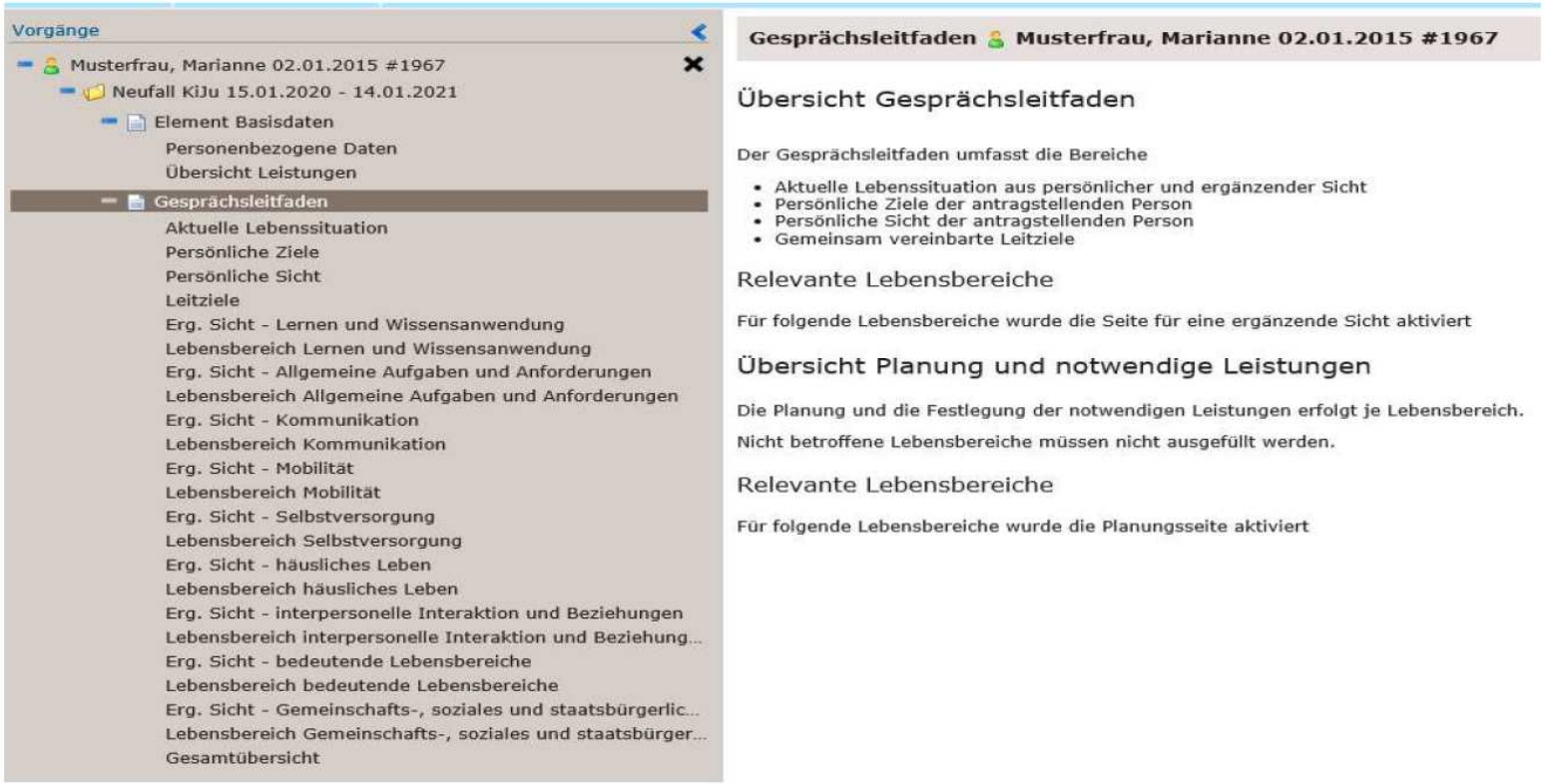

Übersicht über die Startseite und die Navigationsleiste

Bedarfsermittlung

Gesprächsleitfaden - Aktuelle Lebenssituation Musterfrau, Marianne 02.01.2015 #1967

Aktuelle Lebenssituation

Beschreibung

Wie und wo ich jetzt lebe

Beschreibung

0 von 4000 Zeichen

Ergänzende Sicht

Beschreibung

0 von 2000 Zeichen

Beschreibung der aktuellen Lebenssituation

Bedarfsermittlung

** Gesprächsleitfaden - Persönliche Ziele* *Musterfrau, Marianne 02.01.2015 #1967*

Art der Äußerung stellvertretend

Persönliche Ziele – was ich mir wünsche

Beschreibung

Wo und mit wem ich leben möchte

0 von 4000 Zeichen

Was ich den Tag über erleben und ausprobieren möchte

0 von 4000 Zeichen

Wie ich meine sozialen Kontakte und Kommunikation gestalten möchte

0 von 4000 Zeichen

Wie ich meine Freizeit gestalten möchte

0 von 4000 Zeichen

Was mir sonst noch sehr wichtig ist

0 von 4000 Zeichen

Beschreibung der persönlichen Ziele

Bedarfsermittlung

Persönliche Sicht

Beschreibung

Was wichtig ist, um mich oder meine Situation zu verstehen

Beschreibung

0 von 4000 Zeichen

Was mir gelingt und was mir gelingen könnte

Beschreibung

0 von 4000 Zeichen

Wer oder was mir schon jetzt hilft, so zu leben, wie es für mich am hilfreichsten / förderlichsten ist

Beschreibung

0 von 4000 Zeichen

Was mir nicht so gut gelingt und was ich verändern möchte

Bedarfsermittlung

Beschreibung

0 von 4000 Zeichen

Wer oder was mich daran hindert, mich so zu entwickeln, wie ich möchte

Beschreibung

0 von 4000 Zeichen

Beschreibung der persönlichen Sicht

Gemeinsam vereinbarte Leitziele

0 von 2000 Zeichen

0 von 2000 Zeichen

0 von 2000 Zeichen

Beschreibung der gemeinsam vereinbarten Leitziele

Bedarfsermittlung

** Gesprächsleitfaden - Erg. Sicht - Kommunikation Musterfrau, Marianne 02.01.2015 #1967*

☐ Dieser Lebensbereich ist nicht relevant für die Planung

Was wichtig ist, um die persönliche Situation zu verstehen (personbezogene Faktoren)

Beschreibung

0 von 2000 Zeichen

Relevante personbezogene Faktoren (ICF)

- ☐ herausragende, für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse
- ☐ Charaktereigenschaften und Eigenheiten der Person
- ☐ Verhaltensweisen, die sich aus dem Alter oder der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben
- ☐ besondere Lebensweisen oder Vorlieben, Erziehung, Bildung/Ausbildung/Beruf

Was gelingt und was gelingen könnte (Leistung und Leistungsfähigkeit)

Beschreibung

0 von 2000 Zeichen

Wer oder was hilft (Förderfaktoren - Umweltfaktoren)

Beschreibung

0 von 2000 Zeichen

Bedarfsermittlung

Förderfaktoren - Umweltfaktoren (ICF)

- ☐ Produkte und Technologien
- ☐ Natürliche und vom Mensch veränderte Umwelt
- ☐ Unterstützung und Beziehungen
- ☐ Einstellungen
- ☐ Dienste und Systeme

Was nicht so gut gelingt und was verändert werden könnte (Beeinträchtigungen)

Beschreibung

0 von 2000 Zeichen

Wer oder was hindert (Barrieren - Umweltfaktoren)

Beschreibung

0 von 2000 Zeichen

Barrieren - Umweltfaktoren (ICF)

- ☐ Produkte und Technologien
- ☐ Natürliche und vom Mensch veränderte Umwelt
- ☐ Unterstützung und Beziehungen
- ☐ Einstellungen
- ☐ Dienste und Systeme

Ergänzende Sicht in den Lebensbereichen

Bedarfsermittlung

Zielplanung: Was soll zukünftig im Bereich Kommunikation erreicht werden?

Beschreibung

Zielart	Ziel	Bis wann?	Aktionen
Bitte auswählen...			

Gesprächsleitfaden - Gesamtübersicht Musterfrau, Marianne 02.01.2015 #1967

Gemeinsam vereinbarte Leitziele

Leitziele

Beurteilung der Aktivitäten und Teihabe aus den einzelnen Lebensbereichen

Leitfrage	Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe
Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis liegt vor	◉ wird geprüft ○ ja ○ nein

Zielplanung

Lebensbereich	Ziele
Lernen und Wissensanwendung	
Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	
Kommunikation	
Mobilität	
Selbstversorgung	
häusliches Leben	
interpersonelle Interaktion und Beziehungen	
bedeutende Lebensbereiche	
Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben	

Zusammenfassung der Zielplanung

3. Teil:
ICF und Konzept

ICF – Orientierung in der Förder- und Teilhabeplanung

- International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit"

- Landesrahmenvertrag Anlage A Rahmenleistungsbeschreibung in der Basisleistung I:

„Erstellung und Fortführung einer ICF orientierten Förder- und Teilhabeplanung"

Was ist neu am Behinderungsbegriff

SGB IX

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Wechselwirkung zwischen den Komponenten der ICF

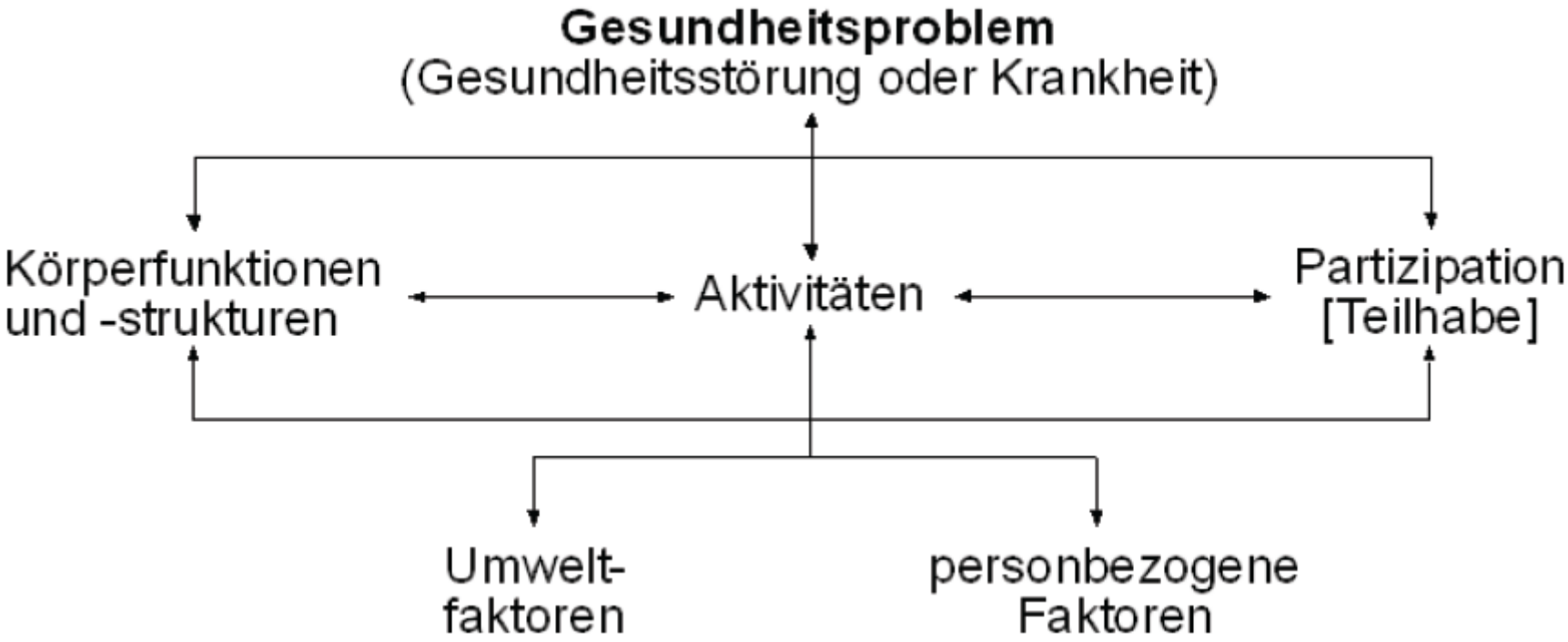

„Philosophie" der ICF

- **Personenzentriert**

Selbstbestimmung und Teilhabe (Partizipation)
Kind und Eltern sind aktiv und eigenverantwortlich einbezogen

- **Interdisziplinär**

Auf Augenhöhe „Team um das Kind"
Metasprache

- **Wechselwirkung**

„wo und wann ist die Teilhabe behindert?"
„wer oder was behindert die Teilhabe?"
„was wäre anders, wenn das Ziel erreicht wäre?"
„woran würden Sie das erkennen?"

Was bedeutet das konkret für Ihre Einrichtung

Basierend auf dem persönlichen Ziel konkretisieren die Kindertageseinrichtungen die Leitziele aus der Bedarfsermittlung in praxisnahe Handlungsziele samt Maßnahmenplanung.

Projektempfehlungen

Teilhabechancen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung verbessern – Kooperation von Frühförderstellen und KiTa stärken

„Die ICF-Orientierung für die Planungsverfahren ist im BTHG § 118 gesetzlich vorgeschrieben. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Kenntnissen der ICF-Philosophie bei den Fachkräften. Von zentraler Bedeutung wurden diesbezüglich im Projektverlauf die Elternbeteiligung, das bio-psycho-soziale Verständnis von Behinderung und der notwendige Blick auf Ressourcen und Umweltbedingungen des Kindes, sowie der Fokus auf seine Teilhabe und Partizipation."

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW, Stand 23.07.19

Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen, insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX NRW, Stand 23.07.19

- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

Konzeption

- Konzeption als Grundlage zum Erhalt einer Betriebserlaubnis
- Rheinland-Kita-Studie
- Inklusion muss als Thema in jeder Konzeption eingearbeitet werden
- Arbeitshilfe ist erstellt und befindet sich im Abstimmungsprozess

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR
Qualität für Menschen

Weitere Informationen: Sprechen Sie uns gerne an!

Per Telefon:

BTHG Hotline:
0221 809-4120
(Servicezeiten:
Mo-Do von 09:00 - 12:30 Uhr und
von 13:30 – 16:00 Uhr und
Fr von 9:00 – 14:00 Uhr)

Per E-Mail:

team-bthg-elementarbereich@lvr.de

Im Internet:

www.bthg.lvr.de

?
Fragen